

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 2.

Freitags, den 6. Januar

1843.

Das sächsische Censurwesen.

(Fortsetzung zu Nr. 85 d. vor. Jahrg.)

Stellten wir uns in den vorigen Abschnitten die Aufgabe, die frühesten Censurverhältnisse Sachsen's näher ins Auge zu fassen, so ist nunmehr unsere Aufgabe die: 1) zu sehen, wie sich die sächs. Censur gestaltete während der französischen Suprematie und 2) welches gegenwärtig die Function der Censur ist.

Was die erste der genannten Fragen anlangt: „wie gestaltete sich die sächs. Censur während der französischen Suprematie?“ so könnten wir uns wohl hier mit einer ganz allgemeinen Antwort begnügen, mit einer Antwort, die sich jeder leichtlich selbst geben könnte. Da sich's jedoch hier hauptsächlich darum handelt, die Grundsätze näher kennen zu lernen, auf welche in Sachsen während der verschiedensten Zeitperioden das Institut der Censur basirt war, so dürfte es doch auch nicht am unrechten Orte sein, hier wenigstens die Dinge schärfer hervorzuheben, durch welche namentlich unsere Censur in der Zeit der Fremdherrschaft zu einem in der That höchst beengenden Institut umgestaltet ward. Die dabei in Betracht kommenden Beweisstellen aus den sächs. Gesetzsammlungen befinden sich im Cod. August. III. Fortsetzung I. Abtheilung 3ter Anhang, und die erste hierher gehörnde Verordnung ist ein Rescript vom 12. Septbr. 1807, betreffend die Censur katholischer geistlicher Schriften. In dieser Verordnung wird festgesetzt, daß „die Censur der in den sächs. Landen zum Druck zu bringenden römisch-katholischen dogmatischen, liturgischen, Erbauungs- und zu dem Unterrichte in dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse bestimmten, nicht minder theologisch-polemischen, ingleichen die Geschichte der römisch-katholischen Kirche betreffenden Schriften, welche von katholischen Verfassern herrühren, durch den jedesmal in den sächs. Landen anwesenden Vicarium apostolicum, oder diejenigen katholischen Geistlichen, welche von ihm Auftrag erhalten, verrichtet werden sollen.“ Dabei wird aber hinzugefügt — und dies ist zugleich die Stelle in dem Rescript, auf welche wir namentlich hinweisen zu müssen glau-

ben —: „Bemeldete Censoren haben sich auch nach dem im Jahre 1779 gemachten Censur-Regulative, insoweit solches nach den neuesten Ereignissen annoch Anwendung findet, zu richten.“ Dieses Censur-Regulativ ist oben in Nr. 85 d. Bl. ausführlich gedacht worden, und erinnert man sich der politischen Ereignisse, welche nur kurze Zeit vor dem Erlass des ebengenannten Rescripts erfolgt waren, so kann man nicht in Zweifel sein, worauf die zuletzt angeführten Worte des Rescripts zielen. Das Ereigniß, welches unzweifelhaft den entschiedensten Einfluß auf den Erlass dieses Rescripts äußerte, war der am 11. Dec. 1806 zu Posen abgeschlossene Friede zwischen Frankreich und Sachsen, in welchem es ausdrücklich hieß: „Da die Gesetze und Acten, welche das in Deutschland bestehende Recht des Gottesdienstes bestimmen, durch die Auflösung des ehemaligen deutschen Reichskörpers abgeschafft und übrigens nicht mit den Grundsätzen verträglich sind, auf welche die Conföderation gegründet ist; so soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Königreiche Sachsen der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes ganz gleich gestellt werden, und die Unterthanen beider Religionen (Confessionen), ohne Einschränkung, die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen.“ Und war in der Zeit, als die Bedingungen dieses Friedens der Offentlichkeit übergeben wurden, die Vermuthung, daß Napoleon die eben angeführte Bedingung aus Gefälligkeit für Friedrich August dictirt habe, so ist es auf der andern Seite auch mehr als wahrscheinlich, daß dies ganze Rescript vom 12. Septbr. 1807 einzig und allein nur eine man kann wohl sagen politische Erhebung des Katholizismus in Sachsen zur Absicht hatte. Welche Motive freilich den Gesetzgeber dabei vorzüglich leiten mochten, braucht hier nicht erst noch auseinandergesetzt zu werden, aber daß jedenfalls der Zusammenhang der Dinge der war, wie wir ihn eben angaben, scheint auch noch daraus besonders hervorzugehen, daß in dem Frieden rücksichtlich der angeführten Bestimmung ausdrücklich gesagt war: „Se. Majestät der Kaiser macht dies zu einer ganz besonderen Bedingung.“

3

10r Jahrgang.